



Bekanntmachung
Parallele Änderung des interkommunalen Flächennutzungsplans (FNP)
in Heidelberg

Mit dem Abzug der US-Streitkräfte wird die militärische Konversionsfläche „US-Hospital“ in Heidelberg- Rohrbach frei. Ziel ist die Änderung der Darstellung „Sonderbaufläche militärische Einrichtung“ in „Wohnbaufläche“. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB kann die Änderung des FNP mit Planentwurf, Begründung und Umweltbericht sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom 29.08.2019 bis 30.09.2019 im Internet unter www.nachbarschaftsverband.de (Aktuelles) sowie am Sitz der Geschäftsstelle des Nachbarschaftsverbandes (Beratungszentrum Bauen und Umwelt im EG des Collini-Centers, Collinistraße 1 in 68161 Mannheim, Öffnungszeiten Mo - Do 8:00 bis 17:00 Uhr und Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr) und im Technischen Bürgeramt in Heidelberg zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor: Umweltbericht nach § 2a BauGB mit vertiefter Betrachtung von Pflanzen, Vögeln und Fledermäusen sowie des Verkehrslärms (Straße und Eisenbahn); Umweltbezogene Stellungnahmen zum Denkmalschutz (Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie Bodendenkmale), zum Artenschutz (insbes. gebäudebrütende Vögel und Fledermäuse), zur Baumpflanzliste sowie zu Immissionen durch Bahnbetrieb (Lärm, Staub, Elektromagnetische Felder und Erschütterungen); Schalltechnische Untersuchung des Lärms Straßen- und Bahnverkehr); Bioökologisches Gutachten zu Brutvögeln (v.a. Gebäudebrüter), Reptilien und Heuschrecken; Prüfung der artenschutzrechtlichen Situation (Brutvögel und Fledermäuse) mit konfliktvermeidenden und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen; Erfassung und Maßnahmen zum Schutz des Fledermausvorkommens.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Sie uns Ihre Stellungnahme schriftlich zuleiten oder während der angegebenen Sprechzeiten zur Niederschrift vortragen. Stellungnahmen, die nach Ablauf der Auslegungsfrist eingehen, können bei der Beschlussfassung über den FNP unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mannheim, den 21.08.2019
Martin Müller, Geschäftsführung